

— 1 —

30.10.85

AS

Verordnung

der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungsausgleichs-
Erstattungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Verordnung an die Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner und die Streichung des § 45 a BKGG.

B. Lösung

Anderweitige Berechnung des Erstattungsbetrags.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich in nicht meßbar geringem Umfang. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 506/85

- 2 -

30.10.85

AS

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungsausgleichs-
Erstattungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 29. Oktober 1985

14 (32) - 820 00 - ve 24/85

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

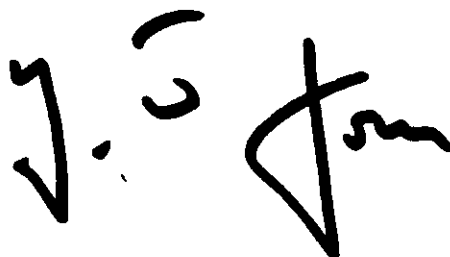
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der
Versorgungsausgleichs-Erstattungs-
verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.



Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungs-
ausgleichs-Erstattungsverordnung

Vom

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280), geändert durch Verordnung vom 2. April 1982 (BGBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte "und die zusammen mit dieser Rente gezahlten Kindergeld-Ausgleichsbeträge (§ 45 a des Bundeskindergeldgesetzes)" gestrichen.
- b) Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

"8. die dem Ausgleichsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen gewährten Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 1304 e der Reichsversicherungsordnung, § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes)."

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte "und Nr. 7" durch die Worte ", 7 und 8" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl "6" die Worte "und 8" eingefügt.

4. § 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) und mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Begründung:

Mit der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung bestimmt die Bundesregierung, wie die Aufwendungen, die der Rentenversicherung aus den Regelungen über das Quasi-Splitting entstehen, von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet werden.

Die 2. Änderungsverordnung soll der Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner und der Streichung des § 45 a BKGG ab 1. Januar 1983 Rechnung tragen. Sie soll auch weiterhin ein am geltenden Leistungsrecht orientiertes Erstattungsverfahren sicherstellen.

Aufgrund dieser Verordnung ergeben sich Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden in nicht meßbar geringem Umfang.

Die Verordnung wird sich auf Einzelpreise nicht auswirken. Die Kostenlage der Wirtschaft wird durch die Maßnahme nicht berührt. Eine Auswirkung auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht zu erwarten. Durch den Verordnungsentwurf werden weder Kosten- noch Nachfragewirkungen ausgelöst.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des § 45 a BKGG durch Artikel 13 Haushaltsbegleitgesetz 1983.

506/85B

Zu Nummer 1 Buchstabe b):

Die Ergänzung beruht auf der Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner durch das Rentenanpassungsgesetz 1982. Sie ersetzt die von vornherein befristete Übergangsregelung des § 4. Der Klammerzusatz verdeutlicht, daß aufgrund der Neuordnung der Krankenversicherung der Rentner jeweils der individuelle Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung zugrunde zu legen ist, wobei sich dessen Höhe auch aus ergänzenden rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften (z.B. Art. 2 § 28 a ArVNG, Art. 2 § 27 a AnVNG, § 4 Abs. 2 S. 2 RAG 1985) ergeben kann.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 3:

Die Ergänzung stellt sicher, daß die erstattungsfähigen Aufwendungen für die Krankenversicherung in gleicher Weise wie die erstattungspflichtigen Teile der unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 fallenden Aufwendungen durch den in § 2 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Rechengang

Erstattungsfähige		Werteinheiten aus
Aufwendungen	x	§ 1304 b Abs. 2
		Satz 1 RVO (§ 83 b
		Abs. 2 Satz 1 AVG)

Erstattungsbetrag = -----

Werteinheiten der Gesamtrente

ermittelt werden. Die Berechnung der zu erstattenden Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung läßt sich damit in das für die übrigen Leistungen vorgeschriebene Berechnungsverfahren einfügen.

Zu Nummer 4:

Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 1983 schließt an das Inkrafttreten der Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner durch das Rentenanpassungsgesetz 1982 und die Streichung des § 45 a BKG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 an.

20.12.85

C

— 1 —

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Versorgungsausgleichs-
Erstattungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 559. Sitzung am 20. Dezember 1985 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.